



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 29, Nummer 10, Peitz, den 28.10.2020

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,
Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177
www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,
Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 42,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 2,00 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Jänschwalde

Haushaltssatzung der Gemeinde Jänschwalde für den Doppelhaushalt 2020/2021

Seite 2

TAV

Geschäftsordnung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz (TAV)

Seite 2

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes – Hammerstrom/Malxe- Peitz

Seite 5

Land Brandenburg

Flurbereinigungsverfahren Schwarzer Graben, VNr. 600319

Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft gem. § 21 FlurbG i.V.m. § 5 BbgLEG

Seite 5

Jagdgenossenschaften

Jagdgenossenschaft Heinersbrück - Einladung zur Jahreshauptversammlung

Seite 6

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

Seite 6

4. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Seite 6

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 7

Beschlüsse der des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz

Seite 9

Sprechstunden der Bürgermeister

Seite 10

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Jänschwalde

Haushaltssatzung der Gemeinde Jänschwalde für den Doppelhaushalt 2020 & 2021

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.06.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird wie folgt festgesetzt für

	2020	und	2021
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.624.400 EUR		2.574.900 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	2.987.600 EUR		3.070.600 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR		0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR		0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der			
Einzahlungen auf	2.422.000 EUR		2.365.400 EUR
Auszahlungen auf	2.803.300 EUR		2.811.600 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.373.800 EUR		2.338.300 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.703.300 EUR		2.788.600 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	48.200 EUR		27.100 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	100.000 EUR		23.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR		0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR		0 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR		0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR		0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2020 und 2021 nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen:
 - a) bei Erhöhung der gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbeträge auf 463,2 TEUR in 2020 und 595,7 TEUR in 2021.
 - b) wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 50.000 EUR übersteigen.

Peitz, den 13.10.2020

E. Hölzner
Amtdirektorin

-Siegel-

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Sitzungsdienst, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

TAV/GeWAP

Geschäftsordnung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz (TAV)

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und des § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz (TAV) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz in ihrer Sitzung am 16.06.2020 folgende

Geschäftsordnung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz (TAV)

beschlossen:

§ 1

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Sie muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn
 1. mindestens ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung oder die Verbandsleitung
 2. mindestens ein Zehntel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung oder ein Verbandsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Verbandsversammlung die Einberufung verlangt.
- (2) Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt unter Mitteilung von Zeit, Ort und der Tagesordnung der Sitzung durch

die oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung in schriftlicher Form an jede Vertretungsperson der Verbandsmitglieder.

§ 2 Ladungsfrist

(1) Die Ladungsfrist beträgt 8 Kalendertage vor dem Sitzungstag. Absende- und Sitzungstag werden dabei nicht berücksichtigt. In dringenden Angelegenheiten (verkürzte Ladungsfrist) kann die Frist auf 3 Kalendertage verkürzt werden. Auf diese Verkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

(2) Eine Verletzung von Form und Frist der Einberufung ist unbeachtlich, wenn alle fehlerhaft geladenen mitwirkungsberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt erscheinen und kein fehlerhaft geladenes Mitglied den Einberufungsfehler rügt. Die Rüge kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden. Sie ist gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung spätestens bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Tagesordnungspunkt zu erheben.

(3) Der Einladung sind außer der Tagesordnung etwaige Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen können Vorlagen auch nachgereicht oder in der Sitzung der Verbandsversammlung vorgelegt werden.

§ 3 Beschlussfähigkeit

(1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Stimmen der anwesenden Vertretungspersonen der kommunalen Mitglieder mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn die anwesenden Vertretungspersonen der kommunalen Mitglieder weniger als die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen. Dies gilt auch für den Fall einer erneuten Einberufung nach § 38 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist durch die oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung festzustellen.

§ 4 Beschlussmehrheiten

(1) Beschlüsse werden, soweit nicht ein Gesetz oder die Verbandsatzung etwas anderes bestimmen, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Schreibt ein Gesetz oder die Verbandsatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, so ist der Beschluss ohne Gegenstimme zu fassen.

(2) Änderungen der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung. Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Zahl ihrer Stimmen in der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes sowie Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben (Verbandsumlage), bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl. Sonstige Änderungen der Verbandsatzung bedürfen der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 5 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung der Verbandsversammlung setzt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung im Benehmen mit der Verbandsleitung fest. In die Tagesordnung sind Beratungsgegenstände aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung bzw. mindestens einem Verbandsmitglied oder von der Verbandsleitung bis 4 Wochen vor dem Termin der Verbandsversammlung der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung benannt

wurden. Die Tagesordnung ist der Ladung zu den Sitzungen beizufügen.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit der Sitzung liegt dann nicht vor.

(3) Tagesordnungspunkte dürfen nur mit Zustimmung der Verbandsleitung oder des Mitglieds des Zweckverbandes, welche/s die Aufnahme des Tagesordnungspunktes nach Absatz 1 Satz 2 veranlasst hat, abgesetzt werden.

§ 6 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

Jede Vertretungsperson in der Verbandsversammlung oder die Verbandsleitung kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Satzes 1 stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt.

In einem solchen Fall ist die Öffentlichkeit durch die oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, bei deren/ dessen Verhinderung durch ihren/seinen Stellvertreter, in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Versammlung weiter beraten wird.

(3) An den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

Zuhörer sind, außer im Fall der Fragestunde, nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an der Beratung zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung auch nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.

§ 7 Beteiligung von Dritten, Einwohnerfragestunde

(1) Die Verbandsleitung kann festlegen, dass sachkundige Dritte oder jene Dritte, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, zu den Verbandsversammlungen ausdrücklich eingeladen und angehört werden. Dieses gilt auch für die betreffenden Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung.

(2) In jeder Verbandsversammlung wird im öffentlichen Teil eine Einwohnerfragestunde durchgeführt. Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. Maximal 3 Anfragen je Fragesteller sind möglich. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zu beantworten.

(3) Wurden zur Verbandsversammlung Dritte oder Sachverständige geladen, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, um diese zur Sache anzuhören, ist die Anhörung zu beenden, bevor die Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 8 Anfragen der Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung

(1) Die Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung können Anfragen aller Art in der Sitzung zum Tagesordnungspunkt „Allgemeine Informationen/Anfragen der Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung“ an die oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und die Verbandsleitung stellen.

(2) Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder schriftlich zu beantworten.

§ 9 Sitzungsablauf

(1) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter der oder der Vorsitzenden der Verbandsversammlung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Verbandsversammlung. In der Sitzung handhabt sie/er die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Die Sitzungen werden regelmäßig in folgender Reihenfolge durchgeführt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
2. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
3. Feststellung der Tagesordnung,
4. Durchführung der Fragestunde (wenn als Tagesordnungspunkt beschlossen),
5. Änderungsanträge,
6. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
7. Behandlung der Anfragen der Vertretungspersonen der Mitglieder des Zweckverbandes,
8. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
9. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
10. Schließung der Sitzung.

§ 10 Unterbrechung, Vertagung und Fortsetzung der Sitzung

(1) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der in der Sitzung vertretenden Stimmen der Verbandsmitglieder muss er/sie die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Die Verbandsversammlung kann die Tagesordnungspunkte durch die Entscheidung in der Sache abschließen, verweisen oder ihre Beratung vertagen.

(3) Ein Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor.

(4) Nach Ablauf einer Sitzungsdauer von 150 Minuten entscheidet die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung, ob die Sitzung der Verbandsversammlung weitere 30 Minuten fortgeführt wird. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Verbandsversammlung kann gemäß § 12 Abs. 1 GKGBbg i. V. m. § 34 Abs. 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungstermin). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung.

Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Verbandsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere Anträge, über die in nachstehender Reihenfolge abzustimmen ist:

- a) auf Vertagung, Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung (Fortsetzungssitzung)
- b) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- c) auf Absetzung oder Hinzufügung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

§ 12 Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

(3) Der Verbandsleitung ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 13 Sitzungsleitung

(1) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist eine Vertretungsperson der Verbandsversammlung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihr die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(3) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann eine Vertretungsperson der Verbandsversammlung zur Ordnung rufen, deren Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

(4) Ist eine Vertretungsperson der Verbandsversammlung in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihr die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder des Raumes verweisen.

§ 14 Abstimmungen

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen einer Vertretungsperson der Verbandsversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen.

(2) Bei der offenen Abstimmung stellt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Anzahl der Stimmen fest, die:

- dem Antrag zustimmen,
- den Antrag ablehnen,
- sich der Stimme enthalten haben.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(3) Auf Verlangen von mindestens zwei Vertretungspersonen der Verbandsversammlung oder eines Verbandsmitgliedes ist namentlich abzustimmen.

(4) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über diese abgestimmt. Danach erfolgt die Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 15 Wahlen

(1) Gewählt wird geheim.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Vertretungspersonen der Mitglieder der Verbandsversammlung ein aus 2 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.

(3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(5) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.

(6) Gewählt ist, soweit ein Gesetz nichts anderes bestimmt, die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Stimmen der Verbandsversammlung gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Haben mehr als zwei Personen die höchste Stimmzahl erhalten, findet die Wahl zwischen diesen Personen statt. Hat eine Person die höchste und mehr als eine Person die zweithöchste Stimmzahl erhalten, findet die Wahl zwischen diesen Personen statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis bekannt.

§ 16 Niederschrift

(1) Die Verbandsleitung ist für die Niederschrift verantwortlich. Sie bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

- Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- die Namen der anwesenden sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Vertretungspersonen der Verbandsversammlung,
- die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter des Zweckverbandes und eingeladener Dritter (Sachverständige, Betroffene usw.),
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
- Anfragen,
- die Tagesordnung,
- den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
- die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
- das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes des Zweckverbandes, das dies verlangt,
- bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten jedes Verbandsmitgliedes,
- sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung,
- Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

(3) Tonbandaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle in der Sitzung vertretenen Stimmen der Verbandsversammlung zustimmen. Die Tonbandaufzeichnungen dürfen nur zur Erleichterung der Niederschrift verwendet werden. Sie sind nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen.

(4) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterschreiben.

(5) Die Niederschrift ist mit der Einladung der nächsten Sitzung den Vertretungspersonen der Verbandsversammlung zu übersenden und zur nächsten ordentlichen Sitzung vorzulegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

(6) Soweit nicht aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Verbandsversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im Amtsblatt für das Amt Peitz / Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz veröffentlicht wird.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung in Kraft.

Peitz, den 16.06.2020

Elvira Hölzner
Verbandsvorsteherin

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz

Die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz wurde in der Verbandsversammlung am 16.06.2020 beschlossen.

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014, zuletzt geändert am 19. Juni 2019, weise ich hiermit auf die Veröffentlichung hin.

Die Verbandssatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße, Amtske łopjeno za Wokrejs Sprjewja-Nysa, Jahrgang 13, Nummer 11, vom 11. September 2020 öffentlich bekannt gemacht.

Peitz, den 14.09.2020

E. Hölzner
Amtdirektorin

Land Brandenburg Landesamt für Ländliche Entwicklung Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)

Flurbereinigungsverfahren Schwarzer Graben, VNr. 600319

Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft gem. § 21 FlurbG i.V.m. § 5 BbgLEG

mit Beschluss vom 02.12.2019 wurde das Flurbereinigungsverfahren Schwarzer Graben angeordnet. Die am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Flurstücke wurden mit dem Anordnungsbeschluss der Flurbereinigung in den betroffenen und angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens und bilden die Teilnehmergeinschaft (§ 16 Flurbereinigungs-gesetz).

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Teilnehmergeinschaft ist ein Vorstand aus mehreren Mitgliedern zu wählen. Zur Wahl des Vorstandes der „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Schwarzer Graben“ werden alle Teilnehmer durch öffentliche Bekanntmachung und, soweit die Anschriften bereits jetzt bekannt sind, durch persönliches Anschreiben eingeladen.

Die Vorstandswahl findet am:

Dienstag, dem 10. November 2020

im **CMT Cottbus, Vorparkstraße 3, 03042 Cottbus** statt.

Einlass und Registrierung der Wahlberechtigten: ab 17:00 Uhr
Beginn der Veranstaltung: 18:00 Uhr

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft während der gesamten Dauer des Flurbereinigungsverfahrens; ihm obliegt die Durchführung des Verfahrens.

Die Mitglieder des von der Teilnehmergeinschaft zu wählenden Vorstandes sollen die verschiedenen Interessen der Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren möglichst umfassend vertreten.

Wer für den Vorstand kandidieren möchte, meldet sich bitte schriftlich (Oscar-Kjellberg-Straße 15, 03238 Finsterwalde), per E-Mail unter: eric.wieland@lelf.brandenburg.de bzw. telefonisch unter 03531 5073634 (Herr Wieland) bis zum 03.11.2020.

Der Vorstand wird von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme (auch wenn er von mehreren Eigentümern bevollmächtigt wurde). Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Sollte ein Teilnehmer am Wahltermin verhindert sein, kann er sich durch eine Person seines Vertrauens vertreten lassen. In diesem Fall ist dem Bevollmächtigten eine einfache schriftliche Vollmacht mitzugeben.

Bitte bringen Sie diese Einladung und Ihren Personalausweis zur Teilnehmersammlung mit und halten Sie diese am Einlass bereit. Hier erfolgt anhand der Ordnungsnummer die Registrierung der Stimmberechtigten und die Ausgabe der Stimmzettel.

Weiterhin bringen Sie bitte einen Kugelschreiber zur Versammlung mit, um ggf. Kandidatenvorschläge auf dem Stimmzettel ergänzen zu können und Ihre Stimme anzukreuzen.

Aus aktuellem Anlass muss auf das Hygiene-Konzept der CMT Cottbus hingewiesen werden.

Für Personen mit Atemwegssymptomen oder Fieber (sofern nicht vom Arzt eine z.B. abgeklärte Erkältung oder Heuschnupfen vorliegt), ist das Betreten und der Aufenthalt in der Messe untersagt.

Alle involvierten und anwesenden Personen sind verpflichtet eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen, wenn sie sich im Gebäude bewegen. Am Sitzplatz entfällt diese Verpflichtung, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann. Weiterhin ist der gesetzlich geregelte Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.

Die Kontaktdaten (vollständiger Name, Telefonnummer, E-Mail) aller anwesenden Personen werden erfasst. Eine lückenlose und datenschutzkonforme Nachverfolgung muss sichergestellt und bei Bedarf den Behörden zur Verfügung gestellt werden.

I. Reppmann

Regionalteamleiterin Bodenordnung

Jagdgenossenschaften

Einladung der Jagdgenossenschaft Heinersbrück/Grötsch

Am 01.12.2020 um 17:00 Uhr findet unsere diesjährige Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Heinersbrück/Grötsch in der Bauernstube Heinersbrück statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Wahl des Vorstandes
3. Bericht des alten Vorstandes
4. Finanzbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Beschluss zur Entlastung des alten Vorstandes
7. Bericht der Pächtergemeinschaft
8. Beschlüsse
9. Sonstiges

gez. Blümel

Notvorstand der Jagdgenossenschaft

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

- | | | |
|--------------------|-----------|--|
| Do., 29.10. | 19:00 Uhr | Gemeindevertretung Tauer
Gemeindebüro |
| Di., 03.11. | 18:00 Uhr | Gemeindevertretung Drehnow
Gemeindebüro |
| Mo., 09.11. | 17:00 Uhr | Hauptausschuss der Stadt Peitz
Ratssaal |
| Do., 12.11. | 18:00 Uhr | Gemeindevertretung Drachhausen
Gemeindekulturzentrum |
| Di., 17.11. | 19:00 Uhr | Gemeindevertretung Teichland
OT Maus, Gemeindezentrum |
| Di., 17.11. | 17:00 Uhr | Verbandsversammlung des TAV Peitz,
Peitz, Amtsbibliothek, Bedum-Saal, Schulstraße 8 |
| Mi., 18.11. | 10:00 Uhr | Seniorenbeirat des Amtes Peitz
AWO-Seniorenbegegnungsstätte |

Die aktuellen Sitzungstermine finden Sie auf der Internetseite des Amtes Peitz unter: www.peitz.de/Bürgerportal/Bürgerinformationssystem oder in den amtlichen Bekanntmachungskästen der jeweiligen Gemeinde.

Bekanntmachung der 4. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Die 4. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz findet statt:

am Mittwoch, dem 18.11.2020 um 10:00 Uhr
in der AWO Seniorenbegegnungsstätte Amt Peitz
Jahnplatz 1 in Peitz, OASE 99

Tagesordnung:

1. Formalien
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 3. Beratung vom 26.08.2020
3. Auswertung der Sitzung des KSBR vom 28.09.2020
4. Informationen zu den Seniorenweihnachtsfeiern der Gemeinden und der Stadt Peitz
5. Informationen zu den Weihnachtsmärkten im Amt Peitz
6. Vorstellung der Amtsbibliothek
7. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
8. Allgemeine Informationen/Anfragen der Mitglieder

Peitz, den 14.10.2020

E. Hölzner

Amtsleiterin

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

6. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz am 26.08.2020

öffentlicher Teil

Beschluss: SP/BAD/099/2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Geschäftsordnung mit den Änderungen laut Protokoll.

Beschluss: SP/BAD/101/2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Zuständigkeitsordnung mit den Änderungen.

Beschluss: SP/BAD/102/2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Entschädigungssatzung mit den genannten Änderungen.

Beschluss: SP/KÄ/079/2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt das Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2020/2021. Der Haushaltsausgleich soll im Jahr 2031 erreicht werden.

Beschluss: SP/KÄ/080/2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2020/2021 mit den dazugehörigen Unterlagen.

Kenntnisnahme:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz nimmt den Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Grundfunktionale Schwerpunkte“ in der Fassung vom Juni 2020 ohne Hinweise zur Kenntnis.

Beschluss: SP/BA/084/2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt, dem städtebaulichen Vertrag zur Erschließung des Plangebietes „Am Zollhaus“, Fischerstraße in der vorliegenden Form zuzustimmen. Die Stadt Peitz beteiligt sich an den Erschließungskosten anteilig mit 50 v.H. (ca. 25.000 €).

Beschluss: SP/BA/085/2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Neubau eines Lagergebäudes, Triftstraße 14 in der Stadt Peitz.

Beschluss: SP/BA/087/2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Neubau eines Lagergebäudes, Triftstraße 14 in der Stadt Peitz in der vorliegenden Form. Die Begründung wird gebilligt.

Die Unterlagen sind gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 BbgKVerf waren keine Stadtverordneten von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss: SP/BA/086/2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt, dem Durchführungsvertrag mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Neubau eines Lagergebäudes, Triftstraße 14 in der Stadt Peitz gemäß Anlage zuzustimmen.

Beschluss: SP/BA/088/2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt, dem vorliegenden Abwägungsprotokoll (Anlage) zum Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnen am Gerichtspark“ in der Stadt Peitz zuzustimmen.

Die Verwaltung des Amtes Peitz wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 BbgKVerf waren keine Stadtverordnete von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss: SP/BA/089/2020

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt auf der Grundlage des § 10 Baugesetzbuch die Satzung über den Bebauungsplan „Wohnen am Gerichtspark“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) in der vorliegenden Fassung vom August 2020 als Satzung.

2. Die Begründung zum Bebauungsplan und der Umweltbericht werden gebilligt.

3. Die Verwaltung des Amtes Peitz wird beauftragt, die Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan zu beantragen.

Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 BbgKVerf waren keine Stadtverordnete von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss: SP/BA/090/2020

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt auf der Grundlage des § 10 Baugesetzbuch die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung am Hammergraben“ bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) in der Planfassung vom November 2019 als Satzung.

2. Die Begründung zum Bebauungsplan mit Umweltbericht wird gebilligt.

3. Die Verwaltung des Amtes Peitz wird beauftragt, für die Satzung des Bebauungsplanes die Genehmigung zu beantragen.

Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 BbgKVerf waren keine der anwesenden Stadtverordneten von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss: SP/BA/091/2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Fristverlängerung zur Durchführung der Sanierungsmaßnahme „Historischer Altstadt kern“ bis 31.12.2024.

Beschluss: SP/BA/082/2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen - LED Beleuchtungsreparatur nach Blitz einschlag auf Grund des angebotenen Preises.

Beschluss: SP/BA/095/2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt,

- die noch zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für Ersatzpflanzungen aus der Realisierung des Solarpark I im Gewerbegebiet Gubener Vorstadt für die Neuanspflanzungen an der Zitadelle 2. Bauabschnitt und der Stellplatzanlage an der Gubener Straße zu verwenden.

- die erforderlichen Ersatzpflanzungen für die Realisierung des Malxe-Centers sind an der Juri-Gagarin-Straße vorzunehmen.

Beschluss: SP/BA/097/2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung der Brücke in der Dammzollstr. (PEI-03) - Betonarbeiten an den Bieter 1 (Firma P+S Pflaster- und Straßenbau GmbH aus Thendorf)

Beschluss: SP/BA/098/2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung der Brücke in der Dammzollstr. (PEI-03) - Asphaltarbeiten an den Bieter 3, (Firma EUROVIA aus Kolkwitz).

Beschluss: SP/BA/073/2020

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt den vorliegenden Satzungsentwurf.

Beschluss: SP/BA/100/2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Eilentscheidung 02/01/2020 (Verpachtung einer Fläche im Gewerbepark).

Die Nutzungsvereinbarung ist im Rahmen der allgemeinen Verwaltungstätigkeit mit dem Nutzer abzuschließen.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: SP/BA/094/2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt, folgende zukünftige Verkehrsflächen unentgeltlich, kosten- und lastenfrei zu übernehmen und dazu einen notariellen Grundstücksübertragungsvertrag mit der terraplan GmbH (Vorhabenträger) abzuschließen:

Gemarkung Peitz, Flur 7

Teilfläche aus dem Flurstück 281/20 in einer Größe von ca. 440 m²

Teilfläche aus dem Flurstück 428/3 in einer Größe von ca. 1.059 m²

Teilfläche aus dem Flurstück 732 in einer Größe von ca. 745 m²

Teilfläche aus dem Flurstück 428/3 in einer Größe von ca. 1.308 m²

Teilfläche aus dem Flurstück 432/3 in einer Größe von ca. 6 m²

Teilfläche aus dem Flurstück 703 in einer Größe von ca. 134 m²

6. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz am 31.08.2020

öffentlicher Teil

Beschluss: AP/BAD/032/2020

Der Amtsausschuss beschließt die Hauptsatzung des Amtes Peitz mit der Änderung des §1 (1).

Beschluss: AP/BA/031/2020

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen am Vorhaben Oberschule Peitzer Land Erneuerung von 2 Stück Rauchschutztüranlagen an Bieter Nr. 2 (Fa. Metallbau Handrek aus Kolkwitz).

Beschluss: AP/BA/030/2020

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz, beschließt die Vergabe von Bauleistungen am Vorhaben Mosaik Grundschule Peitz Gewerk Fensteranstrich außen an Bieter Nr. 1. (Maler und Lackierer Zarnisch aus Grieben).

Bestimmung:

Die Amtsausschussmitglieder der Stadt Peitz und der Gemeinde Jänschwalde bestimmen Herrn Schulz für den Kita-Ausschuss in Peitz und Frau Orbe für den Kita-Ausschuss in Jänschwalde.

6. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow am 08.09.2020

öffentlicher Teil

Beschluss: 04/06/03/20

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Erstellung eines Gesamtkonzeptes für das Kitaobjekt einschl. des Kitaauffeldes. Sie bittet das Amt Peitz, ein Planungsbüro mit der Erstellung des Gesamtkonzeptes zu beauftragen. Die Finanzierung der Planungsleistungen ist dem Haushalt 2020 zu entnehmen.

12. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 10.09.2020

öffentlicher Teil

Beschluss: Tau/BA/043/2020

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Vergabe der Bauleistungen für die Instandsetzung der Drachhausener Straße an den Bieter 4 (Verdie GmbH aus Turnow). Die Mittel für die Instandsetzung stehen im Haushalt bereit.

Beschluss: Tau/BAD/045/2020

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt den vorliegenden Entwurf des Nutzungsvertrages zwischen dem Landesbetrieb Forst Brandenburg und der Gemeinde Tauer, vertreten durch das Amt Peitz mit den entsprechenden Änderungen.

Das Amt Peitz wird ermächtigt, kleinere Korrekturen in Verhandlung mit dem Landesbetrieb Forst vorzunehmen.

8. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 17.09.2020

öffentlicher Teil

Beschluss: Dra/BA/039/2020

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Sanierung der Straßen nach der Prioritätenliste gemäß Protokoll.

Beschluss: Dra/BA/040/2020

Die Gemeindevertretung Drachhausen genehmigt die Eilentscheidung 03/05/2020 vom 17.08.2020 zur Vergabe der Leistungen für die Technische Trocknung im OG und EG im Zuge der Sanierung der Kita „Regenbogen“, Sand 101A in 03185 Drachhausen nach Wasserschaden

Beschluss: Dra/BA/043/2020

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt den Abschluss eines Landpachtvertrages entsprechend der Variante 1 „Pachtdauer über 5 Jahre.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Dra/BAD/038/2020

Die Gemeindevertretung beschließt Personalangelegenheiten.

Beschluss: Dra/OA/042/2020

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt dem Antrag auf vorzeitige Einebnung der Einzelgrabstätte F02-W11i 20/04 mit Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit der Feuerbestattung, also frühestens im Oktober 2020, zuzustimmen.

Die Grabstätte kann jedoch erst nach Ablauf der Ruhezeit im März 2022 neu vergeben werden.

9. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 24.09.2020

öffentlicher Teil

Beschluss: Jae/BA/052/2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde beschließt grundsätzlich, im Entwurf zum Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ eine maximale Anzahl von 7 Windenergieanlagen festzulegen, unabhängig von immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsverfahren gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz. Die Standorte sind auf die dafür vorgesehenen Flächen östlich und westlich des Plangebietes zu begrenzen und entsprechend darzustellen.

Beschluss: Jae/BA/043/2020

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Abschluss der Kompensationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Jänschwalde und der Lausitz Energie Bergbau AG und nimmt die Zuwendungen in Höhe von 5.000 Euro für die Errichtung der Friedhofseinfriedung in Drewitz an.

Beschluss: Jae/BA/044/2020

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Abschluss der Kompensationsvereinbarung zwischen der Gemeinde

Jänschwalde und der Lausitz Energie Bergbau AG und nimmt die Zuwendungen in Höhe von 4.000 Euro für Malerarbeiten in der Kita „Lutki“ an.

Beschluss: Jae/BA/045/2020

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Abschluss der Kompensationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Jänschwalde und der Lausitz Energie Bergbau AG und nimmt die Zuwendungen in Höhe von 5.000 Euro für die Errichtung der Kletterpyramide auf dem Sandplatz an.

Beschluss: Jae/BA/049/2020

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Elektroarbeiten im Ortsteil Grieben an den Bieter 3 (Firma Gruneisen Elektro GmbH).

Beschluss: Jae/BA/048/2020

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Landschaftsbauarbeiten im Ortsteil Drewitz an den Bieter 2 (Firma Peitzer Ökodienste).

Beschluss: Jae/BA/046/2020

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Straßenreparaturarbeiten in der Cottbuser Straße an den Bieter 4 (Firma Eurovia Kolkwitz).

Beschluss: Jae/BA/051/2020

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Landschaftsbauarbeiten im Ortsteil Grieben an den Bieter 2 (Verdie GmbH).

Beschluss: Jae/BA/050/2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde beschließt, den vorliegenden Gestattungsvertrag mit der LEAG/LE-B zur Mitnutzung der Flst. 58 und 96 der Flur 4, Gemarkung Drewitz abzuschließen. Die Entschädigung soll 50,- € pro Jahr betragen.

Beschluss: Jae/BA/047/2020

Die Gemeindevertretung Jänschwalde nimmt den Entwurf zum Bebauungsplan „Seehafen Teichland“ – 1. Änderung vom Juli 2020 der Gemeinde Teichland ohne Hinweise zur Kenntnis. Eigene planungsrechtliche Belange der Gemeinde sind durch diesen B-Plan nicht betroffen.

8. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 29.09.2020

öffentlicher Teil

Beschluss: Tei/BA/043/2020

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt folgende Straßen zur Ausschreibung zur Sanierung vorzubereiten:

-Bärenbrücker Höhe – Bereich Waldstück nach der Kurve von Aussichtsturm kommend: eine Oberflächenbehandlung, einfache OB

-Straße von der Kraftwerkstraße in Richtung Jänschwalde bis zur Gemarkungsgrenze nach Jänschwalde (Brücke): eine Oberflächenbehandlung, doppelte OB

-Verbindungsweg Schrankenanlage Neuendorf parallel zur Bahntrasse bis Schrankenanlage Maust (Radweg): Sanierung der Einzelstellen mit starken Wurzelaufrüchen

Beschluss: Tei/BA/044/2020

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt dem Antrag auf Mehrkostenübernahme durch die Gemeinde beim Abwasserhausanschluss in Bärenbrück zuzustimmen.

Bekanntmachung der Beschlüsse der 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz am 01.09.2020

Beschluss-Nr. TAV/04/13/20

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt die Vergabe des Ersatzes der Datenfernübertragung weiterer 5 Abwasserpumpstationen.

Beschluss-Nr. TAV/04/14/20

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt den Ankauf des mit einem Abwasserpumpwerk bebauten Grundstücks.

Beschluss-Nr. TAV/04/15/20

Der testierte Jahresabschluss 2019 des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz wird mit der Bilanzsumme 22.439.334,99 € und einem Jahresüberschuss von 492.371,07 € festgestellt. Der Lagebericht der Vorstandsvorsteherin wird bestätigt. Der Jahresüberschuss wird zum Abbau des Verlustvortrages verwendet.

Beschluss-Nr. TAV/04/16/20

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt, die Vorstandsvorsteherin des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz sowie ihre Stellvertreterin für das Geschäftsjahr 2019 zu entlasten.

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeisterin Doreen Krötel gerade Woche mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40	E-Mail: bm@hochoza.de Tel.: 035609 70783
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24	E-Mail: bm-dre@t-online.de Tel.: 035601 802655
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Nattke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	E-Mail: bm.most@gmx.de Tel.: 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher André Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf	Bürgermeister Helmut Badtke jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Gubener Straße 30B, Jänschwalde	Tel.: 035607 73099
OT Jänschwalde-Ost	Ortsvorsteher Thorsten Zapf jeden letzten Dienstag im Monat von 19:00 bis 20:00 Uhr und nach Vereinbarung im Haus der Generationen	Tel.: 035607 358
OT Drewitz:	Ortsvorsteher Werner Voigt jeden 2. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71A, Jänschwalde, OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
OT Grieben:	Ortsvorsteherin Carmen Orbke jeden 1. Dienstag im Monat von 18:00 bis 19:00 Uhr Dorfstraße 42, OT Grieben	Tel.: 0176 50040632
Peitz:	Bürgermeister Jörg Krakow 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1	Tel.: 035601 81520
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr	
1. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31A	Tel.: 035601 82194
2. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21	Tel.: 035601 23009
3. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 22019
Turnow-Preilack:	Bürgermeister Rene Sonke dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr	E-Mail: buergermeister@rene-sonke.de Tel.: 035601 897977
gerade Wochen:	Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15	
ungerade Wochen:	Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	

Änderungen entnehmen sie bitte dem Aushang am Schaukasten.

Die Bürgermeistersprechstunden finden unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln in den jeweiligen Gemeinden und Ortsteilen statt.

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, 11.11.2020, 16:00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 25.11.2020